

etriebes auch die in Folge der schädigenden Handlung herbeigeführten ökonomisch negativen Folgen, so Störung von Bilanzbeziehungen durch Erlangung von bilanzierungspflichtigen Materialien unter Zuwendung von Schmiergeldern, Beeinträchtigung volkswirtschaftlicher Proportionen z. B. zwischen Waren- und Kauffonds durch Verwendung von Umlaufkreditmitteln als Vergütung für eine nichterwirtschaftete Jahresauszahlung, Beeinträchtigung der planmäßigen materiellen Stimulierung wirtschaftlicher Tätigkeit, indem z. B. Prämienmittel zweckentfremdet verwendet werden, Störung von Kooperationsbeziehungen, Verlust von Zulieferkapazität, auf Grund verzögerter Fertigstellung oder Nutzung von Objekten eintretender wirtschaftlicher Schaden. Soweit ein wirtschaftlicher Schaden wertmäßig nicht zu beziffern ist, müssen Grad und Ausmaß der ökonomisch negativen Auswirkungen in ihren wesentlichen Erscheinungsformen festgestellt werden (OG-Urteil vom 27.10.1970/2 Ust 16/70, OG-Urteil vom 27.10.1977/2 OSK 16/77). Es bedarf stets der Feststellung tatsächlicher materieller bzw. anderweitig ökonomischer Beeinträchtigung in einer bestimmten bedeutenden Mindestgröße. Geringere finanzielle Schäden oder auch höhere Schäden, die nur für kurze Zeit verursacht wurden, erfüllen diese Anforderungen nicht. Es muß sich um solche nachteiligen Auswirkungen handeln, die im Hinblick auf das Ausmaß der eingetretenen finanziellen Schädigung beträchtlich sind bzw. als Beeinträchtigung ökonomischer Prozesse oder Proportionen wesentliche Störungen verursacht haben. Die allgemeine Feststellung, daß Planvorhaben nicht durchgeführt werden konnten, genügt z. B. nicht. Es ist erforderlich, die konkreten ökonomischen Auswirkungen der planwidrigen Entscheidung oder Verfügung nach Art und Ausmaß zu bestimmen. Das Ausmaß des wirtschaftlichen Schadens kann z. B. charakterisiert werden, indem der Um-

fang des planwidrig entzogenen Materials in Beziehung gesetzt wird zu solchen ökonomischen Kennziffern wie der volkswirtschaftlichen Bilanzreserve an diesem Material (OG-Urteil vom 1.6.1972/2 Ust 7/72).

Nicht jede die Finanzdisziplin verletzende Zahlung bringt bereits solche negativen Auswirkungen mit sich, die als bedeutender wirtschaftlicher Schaden zu beurteilen sind (OG-Urteil vom 27.10.1977/2 OSK 16/77).

Bezugspunkt für die Beurteilung eines wirtschaftlichen Schadens ist stets der Grad und das Ausmaß der Beeinträchtigung der jeweiligen Planaufgabe. Die Komplexität des wirtschaftlichen Schadens läßt es nicht zu, starre und absolute Schadensgrenzen festzulegen. Eine isolierte Betrachtung allein aus der Sicht des jeweiligen Betriebes ist ebenfalls nicht zulässig. Allerdings kann bei schlechter wirtschaftlicher Situation eines Betriebes ein Schaden bedeutend sein, der allein bei der Betrachtung seines absoluten Werts dieses Tatbestandsmerkmal noch nicht erfüllen würde. Bei der Schadensermittlung sind auch solche Faktoren zu berücksichtigen wie finanzielle Verluste in Form hoher Vertragsstrafen, tatsächlich entgangener Gewinn, Absatz- und Markteinbußen, ökonomische Auswirkungen auf andere Betriebe, Zweige oder die Volkswirtschaft als Ganzes in den verschiedensten Formen, auch erhebliche Tempoverluste in der wissenschaftlich-technischen Entwicklung usw. Wirtschaftliche Schäden können sich schließlich auch in überhöhten Selbstkosten ausdrücken, wenn diese zum Ausgleich verursachter ökonomischer Nachteile notwendig wurden; ferner in Regreßforderungen Dritter, die infolge der Mißbrauchshandlung ausgelöst wurden.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus. Er bezieht sich sowohl auf den Mißbrauch der Befugnisse, als auch auf den dadurch verursachten Schaden. Der Täter muß sich der Folgen,